

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten)****Transparenz und Nutzung des IWAK-Monitorings der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II****Vorbemerkung:**

Das Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur begleitet die hessische Arbeitsmarktpolitik seit dem Jahr 2015 wissenschaftlich. Nach Angaben des IWAK sind die Schaffung von Transparenz sowie die Bereitstellung von Orientierungswissen zentrale Ziele dieser Begleitung. Für die Projektlaufzeit von Januar 2025 bis Dezember 2026 nennt das IWAK als einen Baustein das regelmäßige Monitoring der Kennzahlen nach § 48a SGB II für die 16 kommunalen Jobcenter in Hessen. Bereits nach dem Geschäftsbericht des IWAK für das Jahr 2023 wurden im Auftrag des zuständigen Ministeriums Zielindikatoren ermittelt, auf Kreisebene ausgewertet sowie dem Auftraggeber und den kommunalen Jobcentern in aufbereiteten Formaten zur Verfügung gestellt.

In ihrer Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1609, führte die Landesregierung aus, dass das Monitoring die 16 kommunalen Jobcenter erfasse, für die das Land die Fachaufsicht ausübe. Eine Veröffentlichung lehne sie ab, weil die zehn als gemeinsame Einrichtungen geführten Jobcenter nicht einbezogen seien und deshalb nur ein Teil der hessischen Jobcenter dargestellt werde. Zugleich erklärte sie, dass für die Auswertungen ausschließlich öffentlich zugängliche Daten verwendet würden. Die Beschränkung des Monitorings auf 16 Jobcenter kann transparent kenntlich gemacht werden. Sie erklärt nicht, weshalb die im öffentlichen Auftrag entwickelten Indikatoren, Auswertungen und Darstellungsformate vollständig der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Die bloße öffentliche Verfügbarkeit der verwendeten Ausgangsdaten ersetzt zudem nicht deren wissenschaftliche Auswahl, Verknüpfung, Auswertung und Aufbereitung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Zielindikatoren umfasst das vom IWAK im Auftrag des Ministeriums durchgeführte „Monitoring der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II“ jeweils in den Jahren seit 2020?
2. Welche dieser Zielindikatoren gehen über die in den Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II beziehungsweise auf den Internetseiten der Servicestelle SGB II und der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Kennzahlen hinaus?
3. Welche Berichte, Tabellen, Präsentationen, Dashboards, Datenblätter oder sonstigen Auswertungs- und Darstellungsformate wurden dem Ministerium und den 16 kommunalen Jobcentern im Rahmen des Monitorings seit 2020 jeweils zur Verfügung gestellt?
4. In welchen zeitlichen Abständen und für welche Berichtszeiträume werden die Auswertungen erstellt und an das Ministerium sowie die kommunalen Jobcenter übermittelt?
5. Welche Kosten sind dem Land für die Beauftragung, Fortführung und Weiterentwicklung des Monitorings seit 2020 jährlich entstanden?

6. Welche konkreten Erkenntnisse über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, des Langzeitleistungsbezugs, der Integrationen in Arbeit und der Leistungsfähigkeit der kommunalen Jobcenter hat die Landesregierung aus dem Monitoring gewonnen?
7. Welche Veränderungen der Indikatoren, der Methodik und der Auswertungsformate wurden infolge der Einführung des Bürgergeldes vorgenommen?
8. Aus welchen konkreten fachlichen oder rechtlichen Gründen veröffentlicht die Landesregierung die vorhandenen Auswertungen nicht unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie ausschließlich die 16 kommunalen Jobcenter und damit nicht alle hessischen Jobcenter umfassen?
9. Weshalb hält die Landesregierung eine entsprechend gekennzeichnete Veröffentlichung der Auswertungen für weniger sachgerecht als deren vollständige Nichtveröffentlichung, obwohl nach ihrer Antwort auf Drucksache 21/1609 ausschließlich öffentlich zugängliche Ausgangsdaten verwendet werden?
10. Beabsichtigt die Landesregierung, die seit 2020 erstellten Auswertungen und Darstellungsformate zu veröffentlichen und das Monitoring künftig regelmäßig öffentlich zugänglich zu machen?

Wiesbaden, 29. Juli 2026



Yanki Pürsün